

Inhalte der Belehrung Sportunterricht

Schwerpunkte	Beispiele
Turnhallenordnung, Wege zur Turnhalle	Betreten nur nach Aufforderung durch den / die Sportlehrer, Gerätenutzung nur auf Anweisung, Verhalten in Sportumkleideräumen und untereinander Zugang zur Turnhalle erfolgt nach der aktuellen Regelung
Mutwilliges Zerstören	Persönliche Haftung / Haftung der Eltern, ggf. zivilrechtliches Verfahren durch die Bildungsagentur
Verlassen der Sporthalle	Persönliche Abmeldung beim Sportlehrer oder nach Aufforderung
Sportkleidung	Sportschuhe: rutschfest, sauber und funktionsfähig (keine Risse oder Löcher) Sportsachen: Sporthemd und Sporthose, der Witterung angepasste Sportbekleidung im Frühjahr und Herbst (Trainingsanzug) Feinstrumpfhosen sind nicht erlaubt (bei Sturz Einbrenngefahr!) Alltagsachen sind keine Sportsachen; Wechselflicht!
Schmuck / Uhren..	Ablegen von Schmucksachen aller Art : Uhren, Schmuck, Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercingringe, Gürtel, Hosenträger, Freundschaftsbänder, Schlüssel, künstl./ zu lange Fingernägel (über Fingerkuppe) gemäß Erlass zur Sicherheit im Schulsport des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport (Az.: 246860.40/56/3) vom 28.Mai 2010 Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind. Eine in diesem Zusammenhang zustande kommende und generell Unterrichtsverweigerung kann mit ungenügend benotet werden.
Sportbrille	Brillenträger/ innen sollten sich eine bruchsichere Sportbrille zulegen
Kaugummi im Sportunterricht	Strengstes Verbot wegen Erstickungsgefahr!
Zahnsparren	Herausnehmbare Zahnsparren müssen wegen Erstickungsgefahr abgelegt werden!

<p>Atteste / Sportbefreiungen</p>	<p>Nur der Arzt kann Schüler vom Sportunterricht befreien. Atteste müssen (wenn möglich) persönlich beim Sportlehrer abgegeben werden, nicht beim Klassenleiter. Sportatteste sind nicht generelle Unterrichtsbefreiungen! Der Fachlehrer entscheidet im Einzelfall und im Interesse des Schülers über den Umfang der Unterrichtsbefreiung (z. B. Schiedsrichtertätigkeit). Eine Unterrichtsbefreiung ohne Attest des Arztes kann maximal für den Umfang einer Woche erfolgen. Teil- / Vollbefreiung: Allgemeinpraktischer Arzt kann bis 4 Wochen die Befreiung attestieren. Darüber hinaus muss eine Befreiung des Kindes durch den Jugendärztlichen Dienst eingeholt werden.</p>
<p>Spezielle / chronische Krankheiten</p>	<p>Im Interesse der betroffenen Kinder sollten die verantwortlichen Fachlehrer / Innen über eventuell relevante Krankheitsbilder informiert werden (z. b. Asthma , Epilepsie , Arzneimittelreaktionen u. ä.)</p>
<p>Wertsachen</p>	<p>Gegen Diebstahl von Wertsachen (z. B. Geld, Schmuck, Handys oder Uhren) ist leider kein 100%iger Schutz zu gewährleisten. Diese Dinge sollten nicht mitgebracht werden. Verluste können nur über private Versicherungen geregelt werden.</p>